

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU**

**Zuständigkeiten in der Umweltverwaltung**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Gemäß § 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetzes) vom 23. Februar 2010 sind die Großschutzgebietsverwaltungen als Untere Naturschutzbehörde zuständig.

1. Gibt es andere Verwaltungsbereiche in Mecklenburg-Vorpommern, in denen die Zuständigkeit innerhalb eines Landkreises auf zwei Verwaltungsbehörden aufgeteilt wurde?

Vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Kleine Anfrage thematisch unmittelbar auf die Zuständigkeiten der Umweltverwaltung im Lichte des § 4 des Naturschutzausführungsgesetzes Bezug nimmt, erfolgt eine Beantwortung der Frage 1 dahingehend, ob im Bereich der Landesverwaltung hinsichtlich des Umweltrechts innerhalb eines Landkreises andere Zuständigkeiten auf zwei Ordnungsbehörden aufgeteilt wurden.

Als Beispiel für die Aufteilung von Zuständigkeiten innerhalb eines Landkreises auf zwei Verwaltungsbehörden lassen sich Vollzugsaufgaben im Bereich des Wasserrechts anführen. So sind für bestimmte Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit den Gewässern erster Ordnung die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt und im Zusammenhang mit den Gewässern zweiter Ordnung die Landkreise zuständig.

2. Welche konkreten Gründe führten dazu, dass die Großschutzgebietsverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Untere Naturschutzbehörde beauftragt wurden?

Die Nationalparke (mit ihren UNESCO-Weltnaturerbegebieten) und die UNESCO-Biosphärenreservate haben im Kontext besonderer Zweckbestimmungen (vergleiche §§ 24 und 25 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie darüber hinaus bestehender nationaler und internationaler Richtlinien und Kriterien, wie zum Beispiel der International Union für Conservation of Nature – IUCN, spezifische Aufgaben zu erfüllen, die bei diesen großräumigen Schutzgebieten effektiv nur durch eine Bündelung möglichst aller dafür notwendigen Zuständigkeiten, unter anderem auch der einer Unteren Naturschutzbehörde, erreicht werden können. Durch diese Bündelung wird ein Koordinationsaufwand zwischen Landkreis und Großschutzgebietsverwaltung vermieden.

3. Wie hoch ist der Personalbestand der Großschutzgebietsverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Untere Naturschutzbehörde betraut ist?

Der Personalbestand in den Nationalparkämtern und Biosphärenreservatsämtern, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Untere Naturschutzbehörde betraut ist, liegt insgesamt bei zehn Stellen.

4. Welche zusätzlichen Kosten entstehen dadurch, dass zwei Verwaltungen in einem Landkreis die gleichen Aufgaben wahrnehmen?

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörden in den Großschutzgebieten ausschließlich von den Nationalparkämtern und Biosphärenreservatsämtern und nicht von den Landkreisen wahrgenommen werden.

5. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, diese Doppelstrukturen im Rahmen einer neuen gesetzlichen Regelung aufzulösen?
  - a) Wenn ja, in welchem Zeitraum?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die bewährten Strukturen aufzulösen. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Inwieweit tragen die zusätzlichen Verwaltungsstrukturen in den Großschutzgebieten zur Akzeptanz für den Naturschutz in der Bevölkerung bei?

Durch die Bündelung möglichst aller für die besonderen Schutzzwecke und Aufgaben der Nationalparke und Biosphärenreservate notwendigen Zuständigkeiten in jeweils einem Amt sowie eine damit mögliche einheitliche Gebietsbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit wird die besondere Bedeutung der Großschutzgebiete unterstrichen. Dies trägt in großem Maße zur Akzeptanz für den Naturschutz in der Bevölkerung bei.

7. Inwieweit gab es in den zurückliegenden zehn Jahren Beschwerden über das Agieren der Großschutzgebietsverwaltungen als Untere Naturschutzbehörde (bitte detailliert aufführen)?

Die Arbeit von Unteren Naturschutzbehörden ist allgemein mit Konflikten behaftet, da nicht selten Verbote ausgesprochen oder Auflagen erteilt werden müssen. Dies wird zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung von Schutzgebietsverordnungen oder bei naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen deutlich. Das gilt auch für die Nationalparkämter und Biosphärenreservatsämter. Die Gründe für die Kritik waren häufig sehr individuell und wurden von Einzelpersonen, insbesondere in Bau- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, vorgebracht. Organisierte, länger anhaltende Kritik an der Arbeit des Nationalparkamtes Vorpommern übt lediglich eine Personengruppe im Nationalpark Jasmund. Die vorgebrachten Kritikpunkte sind vielfältig und betreffen beispielsweise Themen wie „Königsweg“, „Abstieg“, „Wegeinfrastruktur“, „Beschilderung“, „Eintrittspreise Zentrum“, „Moorrenaturierung“ oder „Sanierung Fließgewässer“. Sachliche Auseinandersetzungen konnten die Diskussion bisher nicht befrieden.

Eine Aufstellung über Beschwerden liegt nicht vor.